

**Begründung zu  
Änderungsvorschlag für § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz  
der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)**

In ihrer Sitzung am 30. Oktober 2000 hat die BLK einstimmig eine Änderung des Hochschul-lehrerprivilegs durch drastische Modifizierung von § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz beschlossen. Damit ist eine Abstimmung zwischen den für Forschung zuständigen Ressorts von Bund und Ländern abgeschlossen worden; das eigentliche Gesetzgebungsverfahren ist noch durchzuführen – unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und des für Arbeit und Sozialordnung.

**Vorschlag der Kommission für §42ArbNErFG**

- (1) Für Erfindungen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen aus dienstlicher Tätigkeit sind die allgemeinen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden.**
- (2) Hat der Dienstherr eine Diensterfindung mit dem Ziel der Verwertung in Anspruch genommen, beträgt die Erfindervergütung ein Drittel des Verwertungserlöses nach Abzug der Patentierungskosten.**
- (3) Nimmt der Dienstherr lediglich eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch, beträgt diese in der Regel ein Viertel des Verwertungserlöses des Erfinders nach Abzug der Patentierungskosten.**
- (4) Lehnt der Erfinder eine Veröffentlichung seiner Erfindung ab, so kann er einer Schutzrechtsanmeldung innerhalb eines Monats nach Meldung der Diensterfindung schriftlich widersprechen. Will der Erfinder seine Erfindung dennoch veröffentlichen oder er selbst oder ein Dritter ein Schutzrecht für die Erfindung anmelden oder diese gewerblich nutzen lassen, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung erneut anzubieten; in diesem Fall besteht kein Widerspruchsrecht.**
- (5) Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Diensterfindung ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung im Rahmen seiner wissenschaftlichen Lehr- und Forschungstätigkeit.**
- (6) Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. § 22 ist dabei nicht anzuwenden.**

**Vorbemerkung:**

Nach bisherigem Recht sind die Erfindungen von Hochschullehrern per Gesetz so genannte freie Erfindungen. Das bedeutet, die Erfindung gehört dem Hochschullehrer und kann nicht vom Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Verwertung ans sich gezogen werden, wie es in der Wirtschaft selbstverständlich ist. „Freie Erfindung“ bedeutet, dass der Erfinder mit seiner Idee machen kann, was er will; er kann sie zum Patent anmelden und verwerten, kann sie verschenken, kann sie verkaufen – alles auf eigene Rechnung, nach eigenem Belieben und ohne Einflussmöglichkeit des Arbeitgebers oder Dienstherrn. Er kann auch schlicht nichts tun und damit die Erfindung de facto einer wirtschaftlichen Nutzung entziehen.

Diese Sonderstellung für Hochschullehrer kommt aus einer Zeit, als der Universitätsbetrieb noch ein anderer war, als die Innovationsrate der Wirtschaft noch nicht heutige Geschwindigkeit erforderte, als man darauf vertrauen konnte, dass gute Ideen sich schon durchsetzen werden, als der internationale Wettbewerb noch weit entfernt von heutiger Dynamik war und weit entfernt gar von Globalisierung.

Die Zeiten haben sich deutlich geändert, Innovationszyklen in der Wirtschaft sind beschleunigt. Heute kann die Volkswirtschaft es sich nicht mehr leisten, Ideen und Optionen für wirtschaftlichen Erfolg zu verschlafen oder zu verschenken.

Das bisherige Hochschullehrerprivileg gilt nur in den wissenschaftlichen Hochschulen. Professoren mit einem Anstellungsverhältnis bei einer der außeruniversitären Forschungseinrichtungen genießen den Vorzug nicht – auch nicht im Falle gemeinsamer Berufung; deren Erfindungen in dienstlichem Zusammenhang unterliegen dem Zugriff der Forschungseinrichtung ohne Besonderheit. Diese Unterscheidung nach der Anstellungskörperschaft ist aus der Praxis heraus heute nur schwer begründbar, denn die Tätigkeitsunterschiede beziehen sich im wesentlichen auf die Lehre, während der Forschungsauftrag bei Hochschulprofessoren wie bei solchen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen sich eher graduell unterscheidet; der Forschungsanteil ist bei letzteren jedenfalls nicht geringer als bei Hochschulprofessoren.

Die Anmeldezahlen für Patente aus Hochschulen sind in den letzten Jahren gestiegen; sie liegen etwa bei 4% aller Anmeldungen aus Deutschland beim DPMA. Ein Grund für den Anstieg wird darin liegen, dass in der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung dem Patent eine größere Bedeutung zugemessen worden ist. Bund und Länder haben in den letzten Jahren das Thema Patente behandelt.<sup>1</sup> Dennoch gibt es Hinweise darauf, dass das Patentpotenzial der Hochschulen nicht ausgeschöpft ist. In der Entwicklung der Anmeldezahlen für Patente aus großen außeruniversitären Forschungsorganisationen wie Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und Helmholtz-Zentren (HGF) zeigen sich in den letzten Jahren deutliche Steigerungen – bei der FhG ab Mitte der 80er Jahre und bei den HGF-Zentren in der zweiten Hälfte der 90er Jahre – in beiden Fällen zeitlich korreliert mit Vorstandsinitiativen und zentralen Maßnahmen. Diese Reaktionsfähigkeit ist auch bei der Hochschulforschung zu erwarten.

#### **Im Einzelnen:**

<p><b>(1) Für Erfindungen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen aus dienstlicher Tätigkeit sind die allgemeinen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</b></p>
--

- Die bisherige Sonderstellung der ‚Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen‘ soll beseitigt werden: Auch deren Erfindungen unterliegen künftig den Regeln des Arbeitnehmererfindungsgesetzes. Der Dienstherr – die Hochschule – kann die Erfindung an sich ziehen, sie patentieren lassen und verwerten. Der Hochschullehrer wird andererseits nicht zum „normalen Arbeitnehmer-Erfinder“, sondern wird insb. bei Vergütung (Abs. 2)

---

<sup>1</sup> Die Patentinitiative des BMBF stammt aus dem Jahr 1996. Die BLK hat sich im Jahr 1997 intensiv mit dem Patentwesen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen befasst. (vgl. Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung Heft 56 (Juni 1997); Text verfügbar auf dem BMBF-Patentserver [www.patente.bmbf.de](http://www.patente.bmbf.de).)

und durch Einräumung eines Widerspruchsrechts (Abs 4) besser gestellt. Auch nach der Reform gibt es eine Sonderstellung.

Es ist nicht einzusehen, dass die Früchte aus dienstlicher Tätigkeit der privaten Disposition unterliegen sollen. Konsequenz der bisherigen Zuordnung zum privaten Bereich war, dass der Hochschullehrer die Kosten der Patentierung selbst aufbringen musste. Und damit lag es in der Entscheidung des Einzelnen, ob er Geld und Zeit in die Patentierung und Verwertungsaktivitäten investieren soll oder die schnelle wissenschaftliche Publikation vorzieht. Niemand spricht gegen wissenschaftliche Publikationen, sie sind notwendig, ja unerlässlich; aber nach europäischem Patentrecht wird die Patentierbarkeit einer Erfindung zerstört durch Publikation der Idee vor Patentanmeldung.<sup>2</sup> Und damit besteht eine Entscheidungslage, in der zu viele Hochschullehrer sich zugunsten der sofortigen wissenschaftlichen Publikation entscheiden, anstatt die Prüfung auf wirtschaftliche Verwertbarkeit, die Patentierung voraussetzt, abzuwarten.

- Die Unterscheidung zwischen Professoren, Assistenten und anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern hat künftig für die Frage der Verwertung von Ergebnissen keine Bedeutung, ebenso der Unterschied zwischen Universität und Fachhochschule.<sup>3</sup> Die Erfindungen des wissenschaftlichen Personals sollen denselben Regeln unterliegen.

In der Praxis heutiger Teamarbeit gerade in der Forschung führte es bisher häufig zu Schwierigkeiten, wenn es um gemeinsame Erfindungen ging: Für den Hochschullehrer standen sie als freie Erfindungen zur eigenen Disposition; während wissenschaftliche Mitarbeiter nur über die Hochschule hätten verfügen können.

In der Praxis ist es nur zu oft dazu gekommen, dass Hochschullehrer solche gemeinsamen Erfindungen für sich in Anspruch genommen und angemeldet haben, die übrigen gingen leer aus.

Die Situation ist auch dann nicht viel besser, wenn der Professor oder das Institut einen Kooperationsvertrag mit einem Industrieunternehmen hat, wonach alle Erfindungen des Lehrstuhls zunächst dem Wirtschaftsunternehmen vorzulegen und bei Interesse von ihm zu patentieren sind. Für solche so genannten ‚Lehrstuhlverträge‘ werden in der Regel sehr niedrige pauschale Entgelte gezahlt, die dem Wert der tatsäch-

---

2 In den USA - ebenso wie in Japan - ist das anders, dort können Erfindungen noch innerhalb eines Jahres nach Publikation zum Patent angemeldet werden; in Europa gibt es solche Neuheitsschonfrist (noch) nicht. – Die Bundesregierung arbeitet an ihrer Einführung.

3 In der Praxis hat die Unterscheidung von Universitäten und Fachhochschulen hinsichtlich der Geltung des Hochschullehrerprivilegs keine Rolle gespielt. Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass weder die eine noch die andere Art von Hochschule Interesse an Patentmeldungen hatte.

lichen Erfindungen und der möglichen Verwertungschancen bei weitem nicht entsprechen.

**(2) Hat der Dienstherr eine Diensterfindung mit dem Ziel der Verwertung in Anspruch genommen, beträgt die Erfindervergütung ein Drittel des Verwertungserlöses nach Abzug der Patentierungskosten.**

Die Vergütung für Hochschulerfinder wird anders geregelt als in der freien Wirtschaft, einfach und klar: Die Erfindervergütung beträgt ein Drittel der Erlöse der Hochschule nach Abzug der Kosten für die Patentierung. Dies ist deutlich günstiger für den Erfinder als nach dem üblichen Verfahren nach ArbNErfG.

Im Falle mehrerer Erfinder müssen sich die Beteiligten die Erfindervergütung nach ihren Anteilen an der Erfindung teilen – ein geläufiges Verfahren.

Die Randbedingungen einer Verwertung sind in der Hochschule einfach zu überschauen, weil Eigenanwendung praktisch ausgeschlossen ist und nur Lizenzvergabe oder Verkauf in Frage kommen. Deshalb kann das in der Wirtschaft gelegentlich mühsame (und konflikträchtige) Absichten von Anteilen des Arbeitgebers und eigenen Leistungen des Erfinders entfallen.

Die Hochschule wird gut daran tun, die Erfinder in die Verwertungsplanung einzubeziehen. Denn erstens haben manche Erfinder durchaus Vorstellungen über Einsatzgebiete Ihrer Erfindung. Zweitens wird auf diese Weise künftigen Auseinandersetzungen vorgebeugt, ob die Verwertungsbemühungen der Hochschule sachgerecht oder falsch gewesen seien.

**(3) Nimmt der Dienstherr lediglich eine angemessene Beteiligung an dem Ertrag der Diensterfindung in Anspruch, beträgt diese in der Regel ein Viertel des Verwertungserlöses des Erfinders nach Abzug der Patentierungskosten.**

- Hat die Hochschule kein Verwertungsrisiko, sinkt ihr Anteil am Verwertungserlös. Aber sie darf auch nicht leer ausgehen, da die Erfindung aus öffentlich finanzierter Forschung stammt.

Für den öffentlichen Dienst sieht das Arbeitnehmererfindungsgesetz die Möglichkeit vor, dass der Dienstherr zwar nicht die Erfindung für sich in Anspruch nimmt, aber sich dennoch an den Verwertungserlösen des Erfinders beteiligen kann (§ 40 Satz 2 ArbNErfG). In dieser Konstellation hat die Hochschule keine Möglichkeit, die Verwertung zu beeinflussen, sie lässt die Verwertung vielmehr beim Erfinder und partizipiert lediglich an dessen Erlösen.

Um auch hier Klarheit zu schaffen, wird ein Anteil von einem Viertel der Erfindererlöse nach Abzug dessen Patentierungskosten als Regelbeteiligung festgelegt. Die Beteiligung der Hochschule ist deutlich geringer, als wenn sie selbst die Erfindung an sich zieht und selbst verwertet. Die Quote ist jedoch nicht abschließend fixiert, um dem Dienstherrn die Möglichkeit zu geben, das Ausmaß der Benutzung von z.B. Gerätschaften des Dienstherrn oder anderer Investitionen berücksichtigen zu können.

**(4) Lehnt der Erfinder eine Veröffentlichung seiner Erfindung ab, so kann er einer Schutzrechtsanmeldung innerhalb eines Monats nach Meldung der Dienstleistung schriftlich widersprechen. Will der Erfinder seine Erfindung dennoch veröffentlichen oder er selbst oder ein Dritter ein Schutzrecht für die Erfindung anmelden oder diese gewerblich nutzen lassen, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung erneut anzubieten; in diesem Fall besteht kein Widerspruchsrecht.**

- Hochschullehrer können künftig einer Patentanmeldung der Erfindung durch die Hochschule widersprechen. Dies ist Konsequenz ihres Grundrechts auf Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. III GG.

Das Widerspruchsrecht gibt es in der Wirtschaft nicht; in der Wissenschaft ist es notwendig. Der Grund dafür liegt in Folgendem: Zum einen ist mit jeder Patentanmeldung eine Veröffentlichung nach spätestens 18 Monaten verbunden. Zur Freiheit der Forschung gehört aber auch das Recht, über Forschungsergebnisse zu schweigen. Auch wenn das Schweigen über eine Erfindung dem allgemeinen Publikationsdrang und –zwang widerspricht; die so genannte negative Publikationsfreiheit muss gewahrt bleiben. Deshalb gibt es ein Widerspruchsrecht. Auch wenn im Allgemeinen in der Wissenschaft über Ergebnisse nicht geschwiegen wird, sondern diese schnell und breit veröffentlicht werden, das Recht auf ‚Nicht-Veröffentlichung‘ ist zu beachten. Um zu vermeiden, dass ein Hochschullehrer einer Patentanmeldung widerspricht, danach aber publizieren oder selbst ein Patent anmelden will, ist das Widerspruchsrecht auf einmaligen Gebrauch pro Erfindung beschränkt.

**(5) Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung im Rahmen seiner wissenschaftlichen Lehr- und Forschungstätigkeit.**

- Eigennutzung in Lehre und Forschung bleibt gesichert, auch wenn die Erfindung kommerziell verwertet wird.

Um dem Hochschulerfinder eigene künftige Forschungs- und Lehrtätigkeit nicht zu behindern, ist es erforderlich, ihm auch im Falle der Inanspruchnahme der Erfindung etwa qua Patentierung und Lizenzvergabe durch die Hochschule ein Benutzungsrecht für Lehre und Forschung zu sichern.

**(6) Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. § 22 ist dabei nicht anzuwenden.**

- Individuelle Vereinbarungen erleichtern den Einstieg in ein Hochschul-Patentwesen.

Das Gesetz als generelle Regel kann nicht alle Sonderheiten berücksichtigen, die im Einzelfall erst zu einer vernünftigen Lösung führen. Deshalb ist die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen vorgesehen. Dadurch können die Hochschulen vor Ort entscheiden, wie sie ihr künftiges Recht der Inanspruchnahme der Dienstleistungen ausüben wollen. Auf diese Weise wird es auch möglich, bestehende Verwertungsbeziehungen, wenn sie gut funktionieren, bestehen zu lassen. Das setzt aber eine Vereinbarung voraus, so dass beide Seiten – Hochschule wie Hochschulverwaltung – ihre Interessen einbringen und wahren können.

## **Auf- und Ausbau des Hochschulpatentwesens**

Derzeit sind nicht alle Hochschulen in Deutschland gleichermaßen gerüstet für die Inanspruchnahme und Verwertung der Erfindungen ihrer Mitglieder. Während es vereinzelt ein funktionierendes System gibt, das lediglich ausgebaut werden muss, besteht an anderen Stellen Nachholbedarf. Eine Ursache für das bisher unterentwickelte Patentbewusstsein an deutschen Hochschulen liegt in dem derzeitigen Hochschullehrerprivileg. Wenn die Erfindungen der Hochschullehrer nicht dem Zugriff durch die Hochschule unterliegen, ist die Investition in Aufbau eines Patentsystems betriebswirtschaftlich nicht selbstverständlich.

Andererseits ist bekannt, dass die Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen verbessert werden können und müssen. Um einer privaten Selektion des Hochschullehrers nach der vermuteten Erfolgsträchtigkeit einer Erfindung vorzubauen, kommt eine Lösung allein auf freiwilliger Basis nicht in Frage. Ein funktionierendes Hochschulpatentwesen kommt nicht in Gang, wenn nur die eher weniger ertragreichen Erfindungen für die Verwertung durch die Allgemeinheit (die Hochschule) übrig bleiben würden.

Das bloße Angebot der Hochschule an Hochschullehrer, bei Bedarf deren Erfindungen zu verwerten, reicht nicht aus. Die Hochschule muss die Chance haben, die erfinderischen Leistungen, die im Rahmen des Dienstes entstehen, an sich zu ziehen.

Die Bundesregierung bereitet eine Initiative zum Ausbau der Verwertungsinfrastruktur vor.